

# Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang  
2016

Nr.  
15

Ausgabetag  
19.10.2016

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ vom 12.10.2016</b>	<b>68</b>

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße „

vom 12.10.2016

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.07.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Berliner Straße / Lenningser Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, den dazugehörigen textlichen Festsetzungen vom 20.04.2016, der ergänzten Begründung vom 20.04.2016 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 20.04.2016 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Berliner Straße
- im Osten durch die Flurstücke 289, 297 (Stettiner Straße) sowie 1129-1131
- im Süden durch die Flurstücke 1129-1131 sowie durch die Lenningser Straße und das Flurstück 1163
- im Westen durch die Lenningser Straße und das Flurstück 1225.

Das Plangebiet ist als Anlage 1 im Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße / Lenningser Straße“ gem. § 10 (3) BauGB in Kraft. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Gemäß § 10 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Berliner Straße / Lenningser Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, den dazugehörigen textlichen Festsetzungen vom 20.04.2016 sowie der Begründung vom 20.04.2016 und des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 20.04.2016 im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Raum 107, 59199 Bönen, Am Bahnhof 7, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	von	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Bebauungsplan im Stadtplanungsportal im Internet unter [www.boenen.de](http://www.boenen.de) zur Verfügung.

**Rechtsbehelf:**

**Gem. § 215 BauGB wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW hingewiesen:**

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.10.16

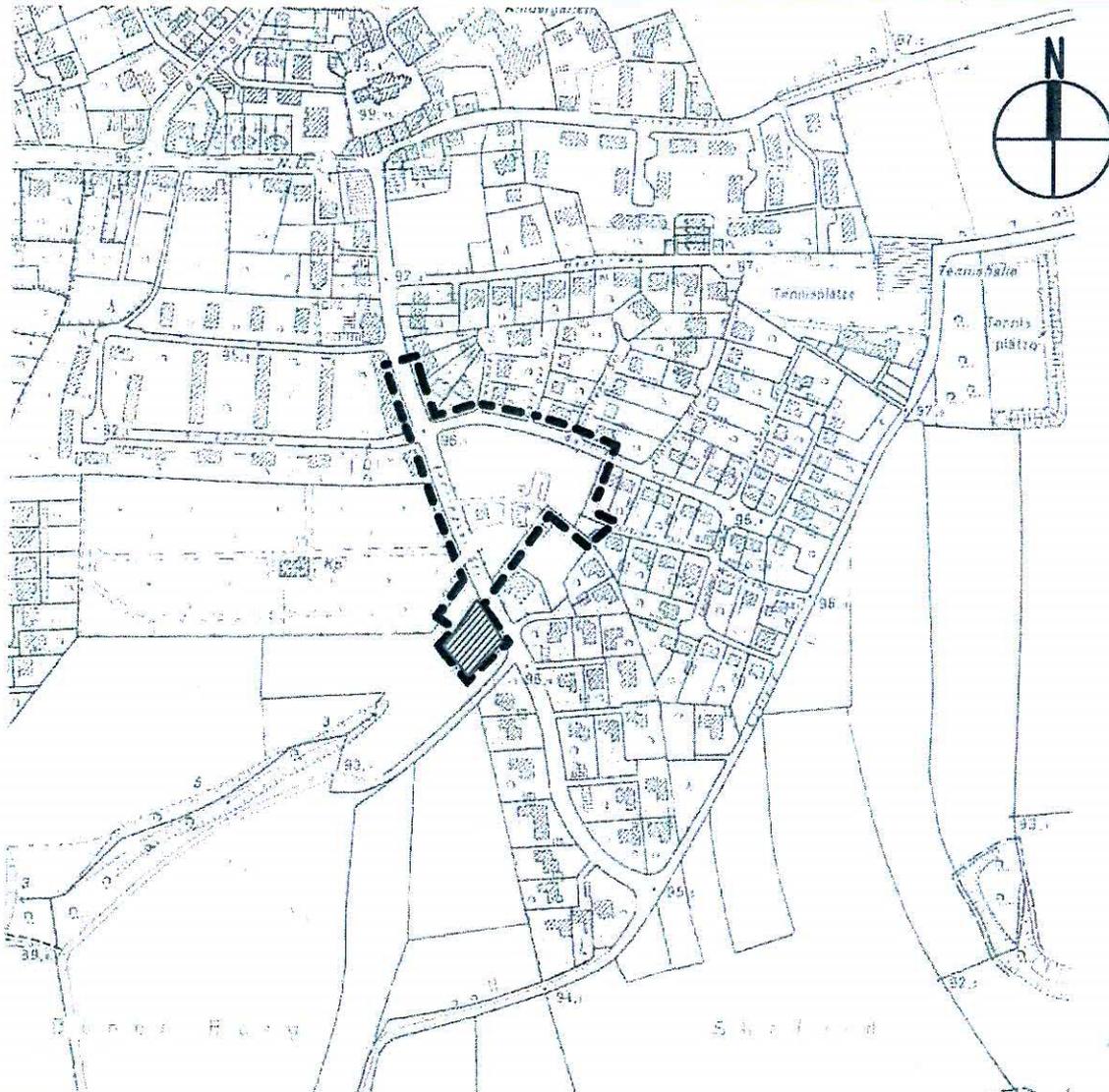
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Dirk Carbow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9  
"Berliner Straße/Lenningser Straße"

- 1. vereinfachte Änderung -

Übersichtsplan M. 1:5000



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9  
„Berliner Straße/Lenninger Straße“ – 1. vereinfachte Änderung

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.10.16

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dirk Carbow